



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 15. Juni 2022

Nr. 6

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)	71
Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in ihrem vollen gültigen Wortlaut	72
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Fachober- und Berufsoberschule Fürth	84
Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und dem Markt Schwanstetten bei der kommunalen Verkehrsüberwachung vom 19.01.2010 (Gz. 12.2-1443-7/09; Mfr. ABI Nr. 2/2010, S.13)	84
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2022	85
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2022	86
Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften des Bezirkes Mittelfranken mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich) und der Woiwodschaft Pommern (Polen) in der Fassung vom 02.06.2022	87
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein (Zweckverbandsentschädigungssatzung - ZGNFES)	88
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2022	88
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein für das Haushaltsjahr 2022	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth für das Haushaltsjahr 2022	89
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2022	90
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) für das Wirtschaftsjahr 2022	91
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	92



Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 12. Mai 2022 im Alter von 91 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Erich Gröger
Ltd. Regierungsdirektor a. D.

Herr Gröger war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 21 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 16. Mai 2022

Dr. Engelhardt-Blum Pfützner
Regierungsvizepräsidentin stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 14. Mai 2022 im Alter von 70 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Otto Sparrer
Regierungsdirektor a. D.

Herr Sparrer war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 12 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 16. Mai 2022

Dr. Engelhardt-Blum Pfützner
Regierungsvizepräsidentin stv. Personalratsvorsitzende

Regierung von Mittelfranken

Wir trauern um unseren am 26. Mai 2022 im Alter von 92 Jahren verstorbenen ehemaligen Kollegen

Herrn Guntram Schwarz
Ltd. Landwirtschaftsdirektor a. D.

Herr Schwarz war bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 25 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Mit ihm verlieren wir einen engagierten und geschätzten ehemaligen Kollegen.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und allen Angehörigen.

Ansbach, 2. Juni 2022

Dr. Engelhardt-Blum
 Regierungsvizepräsidentin

Pollack
 Personalratsvorsitzende

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Mai 2022 Gz. 55.1.11-4518-3-23-1

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum hat in ihrer Sitzung am 07.04.2022 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG).

Die Änderungssatzung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung
vom 7. April 2022
zur Änderung der Verbandssatzung vom 05.03.1997
(MFrABI Nr. 6/1997) i. d. F. der Berichtigung vom 07.04.2003 (MFrABI Nr. 8/2003)
und vom 25.11.2003 (MFrABI Nr. 7/2004)

Der „Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum“ (WFW) erlässt gem. Art. 18 i. V. mit Art. 44 und 48 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. In § 10 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu eingefügt:

- (3) Die Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung ist nach Art. 33a KommZG zulässig. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Zweckverbandes geregelt.
- (4) Abs. 3 und die entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung, insb. § 7a, treten außer Kraft, wenn die Rechtsgrundlage des Art. 33a KommZG entfällt.

2. In § 16 Abs. 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

Für seine Einberufung gelten § 10 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Nürnberg, 7. April 2022

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 71

Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum in ihrem vollen gültigen Wortlaut

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 5. Mai 2022 Gz. 55.1.11-4518-3-23-2

Die Satzung berücksichtigt die folgenden Änderungen und Berichtigungen der seit 22.03.1997 geltenden Satzung:

- a) Berichtigungen der Neufassung vom 07.04.2003 (MFrABI.Nr. 8/2003)
- b) Änderungen gemäß der Änderungssatzung vom 25.11.2004 (MFrABI.Nr. 7/2004)
- c) Änderungen gemäß der Änderungssatzung vom 07.04.2022 (MFrABI.Nr. 6/2022)

**Satzung
des Zweckverbandes
Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name, Rechtsstellung und Sitz
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes
- § 5 Satzungs- und Ordnungsrecht
- § 6 Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe
- § 6a Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches
- § 7 Aufsicht und fachliche Überwachung

II. Verfassung und Verwaltung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzung der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 14 Erfordernis qualifizierter Mehrheiten
- § 15 Rechtsstellung der Verbandsräte
- § 16 Werkausschuss, Wahl und Geschäftsgang
- § 17 Aufgaben des Werkausschusses
- § 18 Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses
- § 19 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
- § 20 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 21 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden
- § 22 Tagegelder und Aufwandsentschädigungen
- § 23 Geschäftsleiter
- § 24 Beteiligung von Nichtmitgliedern an Sitzungen

III. Verbandswirtschaft

- § 25 Allgemeines
- § 26 Haushaltssatzung

- § 27 Aufbringung der Mittel für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage
- § 28 Einlagen der Mitglieder
- § 29 Umlagen
- § 30 Stammkapital
- § 31 Zwischenberichte
- § 32 Jahresabschluss, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Amtliche Bekanntmachung
- § 34 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 35 Auflösung
- § 36 Inkrafttreten

Anlage zu § 3

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Landkreise Ansbach, Eichstätt, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Nürnberger Land, Roth, Weißenburg-Gunzenhausen, die Städte Erlangen, Fürth, Schwabach, Weißenburg i. Bay. und die N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg.
Die N-ERGIE Aktiengesellschaft nimmt als Verbandsmitglied die Stellung ein, die die Stadt Nürnberg hätte, wenn sie Verbandsmitglied wäre.
- (2) Dem Zweckverband können als weitere Mitglieder Landkreise, Gemeinden über 10.000 Einwohner sowie Wasserversorgungszweckverbände über 10.000 Bewohner beitreten.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder wird durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Verbandsversammlung setzt dabei die Bedingungen für den Beitritt fest.
Dem Antrag auf Beitritt weiterer Mitglieder soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes unter Berücksichtigung seiner bestehenden Verpflichtungen sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlich Zumutbaren entsprochen werden.
- (4) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren durch ordentliche Kündigung zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingehen.
- (5) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts nach Abs. 4 sind die Zustimmung der Verbandsversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Der Austritt des Mitglieds darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden.
Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Verband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt sind, sowie die sonst infolge des Austritts erforderlichen Auseinandersetzungen stattgefunden haben. Die näheren Bedingungen für den Austritt sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Mitglied festzulegen.
- (6) Das Recht eines Verbandsmitglieds, aus wichtigem Grunde zu kündigen und die gesetzlichen Regelungen über den Ausschluss eines Verbandsmitglieds bleiben unberührt.
- (7) Der Beitritt, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung sowie die dadurch bedingte Änderung der Verbandssatzung (§ 2 Abs. 1) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Art. 48 Abs. 1 KommZG).
Im Falle des Beitritts und des Austritts soll die Aufsichtsbehörde ihre Entscheidung im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft herbeiführen. Diese Satzungsänderung ist zusammen mit der zuvor von der Aufsichtsbehörde zur Änderung des Mitgliederbestandes erteilten Genehmigung amtlich bekanntzumachen.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder in dem Umfang, wie es sich aus der als Anlage dieser Satzung beigegebenen Aufstellung ergibt.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat zur Aufgabe
 - (a) Grundwasser, insbesondere im Raum Donau-Lech, zu erschließen und erforderlichenfalls aufzubereiten,
 - (b) Wasser aus diesen Wasservorkommen bereitzuhalten,
 - (c) die Träger der örtlichen Wasserversorgung mit Wasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) in der jeweiligen Fassung zu entsprechen hat, im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Grundlage zu beliefern und
 - (d) zu diesem Zweck eine übergebietliche Wasserversorgungsanlage zu errichten, diese entsprechend den zukünftigen Bedürfnissen zu erweitern, sie zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

§ 5 Satzungs- und Verordnungsrecht

Der Zweckverband erlässt anstelle der Verbandsmitglieder weder Satzungen noch Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet.

§ 6 Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

- (1) Der Zweckverband erstellt und betreibt die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Beileitung des Wassers zu den Übergabestellen der Träger der örtlichen Wasserversorgung einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen. Die Übergabestellen werden im Einzelfalle im Rahmen der Wasserlieferungsverträge nach Abs. 3 vom Zweckverband im Benehmen mit der Fachbehörde bestimmt.
- (2) Die Wasserversorgungsanlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft bestehende Anlagen oder Anlagenteile mit Ausnahme von Ortsnetzen übernehmen.
- (3) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung auf Grund von Wasserlieferungsverträgen abgegeben. Diese Verträge müssen einem durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Mustervertrag entsprechen. Wesentliche Abweichungen oder etwaige Sonderregelungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Der Zweckverband darf einen Endabnehmer im Versorgungsgebiet eines zuständigen Trägers der örtlichen Wasserversorgung nur mit dessen Zustimmung unmittelbar mit Wasser beliefern.

§ 6a Lieferung von Wasser an Versorgungsunternehmen außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches

- (1) Mit Trägern örtlicher Wasserversorgung und Wasserbeschaffungsverbänden außerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können Wasserlieferungsverträge abgeschlossen werden, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Abschluss von Verträgen nach Abs. 1 beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl. Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7 Aufsicht und fachliche Überwachung

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Mittelfranken.
- (2) Die Regierung von Mittelfranken und das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft werden zu Verbandsversammlungen sowie in der Regel zu Sitzungen der beschließenden Ausschüsse eingeladen. Verbandsversammlung und beschließende Ausschüsse sollen in fachtechnischen Angelegenheiten ihre Beschlüsse nach Anhörung des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft fassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 8 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Werkausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Entsprechend der Regelung nach Abs. 4 entsendet jedes Verbandsmitglied

der Gruppe a einen Verbandsrat,
der Gruppe b zwei Verbandsräte,
der Gruppe c sechs Verbandsräte.

- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Vertreter bestellen. Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsprechenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter.

Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

Die Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Die in Art. 30 Abs. 4 KommZG genannten Personengruppen können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

- (4) Die Stimmen werden gleichmäßig auf folgende drei Gruppen verteilt:

- a) Landkreise,
- b) Gemeinden von 10.000 bis 100.000 Einwohner sowie Wasserversorgungszweckverbände ab 10.000 Bewohner,
- c) Gemeinden über 100.000 Einwohner und die N-ERGIE Aktiengesellschaft.

Für die Einreihung in die Gruppen ist die ständige Wohnbevölkerung der im räumlichen Wirkungsbereich gelegenen und versorgbaren Gemeinden der Verbandsmitglieder nach dem Ergebnis der amtlichen Volkszählung vom 06.06.1961 (amtliches Ortsverzeichnis für Bayern - Heft 260 der Beiträge zur Statistik Bayern) maßgebend. Dabei werden jeweils die ermittelten Einwohnerzahlen auf volle 1.000 auf- oder abgerundet.

Jeder Gruppe kommen 600 Stimmen zu. Innerhalb jeder Gruppe verteilen sich die Stimmen auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Zahl der ständigen Einwohner bzw. Bewohner der im räumlichen Wirkungsbereich gelegenen und versorgbaren Gemeinden (einschließlich der im Kreisgebiet gelegenen Mitgliedsgemeinden von Wasserversorgungszweckverbänden unter 10.000 Einwohner und Wasserbeschaffungsverbänden). Bruchteile von Stimmen werden im erforderlichen Umfang auf- oder abgerundet. Maßgebend sind dabei die Einwohnerzahlen der letzten amtlichen Fortschreibung vor der Ladung.

Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.

Ist ein Verbandsmitglied mit mehreren Verbandsräten vertreten, so verteilen sich die Stimmen auf die einzelnen Verbandsräte nach dem Verhältnis der Stimmen und der Zahl der entsandten Verbandsräte des Verbandsmitgliedes. Jeder Verbandsrat führt den danach auf ihn treffenden Stimmenanteil. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitglieds auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefasster Mehrheitsbeschluss; kommt kein Mehrheitsbeschluss zustande, so gibt, bei Gemeinden und Landkreisen, die Stimme des Verbandsrats kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrats, im übrigen diejenige des an erster Stelle entsandten Verbandsrats den Ausschlag.

Das aus den jeweiligen Einwohner- bzw. Bewohnerzahlen sich ergebende Stimmverhältnis und die Stimmenzahlen der Verbandsmitglieder werden spätestens zugleich mit der Tagesordnung durch den Verbandsvorsitzenden den Verbandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 10**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl vertreten oder die Aufsichtsbehörde dies schriftlich beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Teilnahme an Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung ist nach Art. 33a KommZG zulässig. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Zweckverbands geregelt.
- (4) Abs. 3 und die entsprechenden Regelungen in der Geschäftsordnung, insb. § 7a, treten außer Kraft, wenn die Rechtsgrundlage des Art. 33a KommZG entfällt.

§ 11**Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft sowie die Geschäftsleiter und der Kassenverwalter nehmen an den Sitzungen beratend teil. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 12**Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen und stimmberechtigt sind.
Art. 33 Abs. 1 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
Art. 33 Abs. 1 Satz 2 KommZG bleibt unberührt.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter haben die ihnen als Verbandsrat des sie entsendenden Mitglieds zukommenden Stimmen (§ 9 Abs. 4).
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

§ 13**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - 1) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;

- 2) die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan;
 - 3) die Beschlussfassung über die Stellenübersicht für die Dienstkräfte;
 - 4) die Feststellung des Jahresabschlusses und für die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes;
 - 5) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 - 6) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer beschließender Ausschüsse;
 - 7) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - 8) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung;
 - 9) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 - 10) den Beitritt, den Austritt von Mitgliedern und die Festsetzung der Bedingungen hierfür sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - 11) die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;
 - 12) die Festlegung des räumlichen Wirkungsbereiches;
 - 13) die Entscheidung über die Erschließung weiterer Wasservorkommen und die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen oder Anlageteilen mit Ausnahme von Ortsnetzen;
 - 14) die Festlegung oder Änderung der jeweiligen Bauabschnitte des Gesamtvorhabens;
 - 15) die Erhebung von Umlagen, insbesondere die haushaltmäßige Festsetzung des Umlagesolls und die Festlegung der Umlageentrichtung;
 - 16) die Bewilligung von Ausgaben, die im Vermögensplan nicht vorgesehen sind, soweit sie für das Einzelvorhaben den Betrag von 105.000 € überschreiten;
 - 17) die Aufnahme von Krediten von mehr als 515.000 €, ausgenommen Kredite der öffentlichen Hand;
 - 18) die Verfügung über Grundvermögen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt;
 - 19) die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährsverträgen;
 - 20) den Abschluss von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 ff. KommZG;
 - 21) die Festsetzung oder Änderung der Bereitstellungs- und Lieferbedingungen für den Wasserlieferungsvertrag sowie des Wasserabgabepreises;
 - 22) die Festsetzung oder Änderung von Sonderregelungen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig für die Einstellung und Entlassung von Geschäftsleitern und die nähere Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge, soweit letztere Befugnis nicht auf den Werkausschuss übertragen wird.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall eine andere Zuständigkeitsregelung getroffen hat.
- (4) Die Verbandsversammlung kann beratende Ausschüsse bilden, deren Mitglieder den Organen des Zweckverbandes nicht angehören müssen. Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft sind zu den Sitzungen solcher Ausschüsse einzuladen. Sofern der Verbandsvorsitzende einem solchen Ausschuss nicht angehört, werden der Vorsitzende des Ausschusses und seine Stellvertreter vom Werkausschuss gewählt.

§ 14

Erfordernis qualifizierter Mehrheiten

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen
 - 1) einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie betreffen
 - a) die Änderung der Verbandssatzung, soweit die Satzungsänderung nicht durch den Beitritt oder den Austritt von Mitgliedern bedingt ist (§ 13 Abs. 1 Nr. 9)

- b) die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens (§ 13 Abs. 1 Nr. 11)
 - c) die Erschließung weiterer Wasservorkommen (§ 13 Abs. 1 Nr. 13)
 - 2) einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie betreffen
 - a) die Aufgabenübertragung nach § 13 Abs. 3
 - b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäfts-, Dienst- und Betriebsordnung (§ 13 Abs. 1 Nr. 7 und 8)
 - c) die Ausdehnung und Einschränkung des räumlichen Wirkungsbereiches (§ 3)
 - d) die Übernahme von Einzelaufgaben des Werkausschusses (§ 13 Abs. 2 und 3)
 - e) die Übernahme von Wasserversorgungsanlagen oder Anlageteilen (§ 13 Abs. 1 Nr. 13)
 - 3) einer einfachen Stimmenmehrheit, wobei mindestens zwei Drittel aller Stimmen in der Versammlung vertreten sein müssen, wenn sie betreffen
 - a) den Beitritt von weiteren Mitgliedern (§ 13 Abs. 1 Nr. 10)
 - b) den Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG (§ 13 Abs. 1 Nr. 20)
 - 4) einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung, wenn sie betreffen
 - den Austritt oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern (§ 13 Abs. 1 Nr. 10)
 - 5) einer Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, wenn sie betreffen
 - die Auflösung des Zweckverbandes (§ 13 Abs. 1 Nr. 9).
- (2) Soweit Beschlüsse nach Abs. 1 eine Änderung der Verbandsaufgaben beinhalten, bedarf es mindestens einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.
Bei sonstigen Änderungen der Verbandssatzung ist mindestens die einfache Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erforderlich.

§ 15

Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

§ 16

Werkausschuss, Wahl und Geschäftsgang

- (1) Der Werkausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und aus sechs weiteren Mitgliedern, wovon jeweils zwei auf eine Gruppe entfallen.
Diese sechs weiteren Mitglieder und deren Ersatzleute werden von der Versammlung aus ihrer Mitte (§ 9 Abs. 1) auf die Dauer von sechs Jahren auf Grund von Wahlvorschlägen der Gruppen gewählt. Innerhalb der Wahlvorschläge der Gruppen sind die sechs weiteren Werkausschussmitglieder und deren Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmenzahl gewählt.
- (2) Scheidet eines der sechs weiteren Mitglieder des Werkausschusses oder einer ihrer Ersatzleute aus der Versammlung aus, so endet auch die Tätigkeit im Werkausschuss.
- (3) Der Werkausschuss ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies beim Verbandsvorsitzenden unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (4) Der Werkausschuss ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter (§ 19) sowie mindestens vier weitere Mitglieder oder deren Ersatzleute anwesend sind. Für seine Einberufung gelten § 10 Abs.1, Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend. § 12 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Werkausschusses durch Ersatzleute vertreten, die wie die Ersatzleute der weiteren Mitglieder gemäß Abs. 1 auf Grund von Wahlvorschlägen der Gruppen von der Versammlung gewählt werden.
- (6) Der Werkausschuss fasst seine Beschlüsse bei offener Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und jedes weitere Werkaus-

schussmitglied oder die an ihrer Stelle anwesenden Ersatzleute haben je eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Enthält sich ein Mitglied trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.

- (7) Weitere Regelungen für die Geschäftsführung des Werkausschusses können durch die Verbandsversammlung im Rahmen der Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 17

Aufgaben des Werkausschusses

Der Werkausschuss beschließt über alle Maßnahmen, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitzenden vorbehalten sind oder die ihm durch die Verbandsversammlung übertragen werden. Er berät die zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehörenden Gegenstände vor.

Er hat ferner

- a) die Rechnungsführung des Zweckverbandes mindestens einmal jährlich örtlich durch zwei Werkausschussmitglieder prüfen zu lassen;
- b) den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und den Jahresbericht zu prüfen (örtliche Prüfung nach § 32 Abs. 2), wobei in der Regel eine aus zwei Werkausschussmitgliedern bestehende Vorprüfungskommission gebildet wird.

§ 18

Rechtsstellung der Mitglieder des Werkausschusses

Die Mitglieder des Werkausschusses sind ehrenamtlich tätig.

§ 19

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte so gewählt, dass jede Gruppe vertreten ist.
Zum Verbandsvorsitzenden kann auch gewählt werden, wer nicht der gesetzliche Vertreter einer Gemeinde oder eines Landkreises oder der Bezirksstagspräsident eines Bezirks ist.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 20

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und den Werkausschuss; er vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes und nimmt die Aufgaben der Werkleitung wahr.

Die Verbandsversammlung stellt für die Führung der laufenden Geschäfte in der Geschäftsordnung Richtlinien auf.

Er erledigt in eigener Zuständigkeit etwaige, dem Zweckverband durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragene hoheitliche Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen die Verbandsversammlung oder der Werkausschuss zuständig ist.

- (3) Der Verbandsvorsitzende ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem jeweiligen Beschlussorgan in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (5) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes.

§ 21

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 22**Tagegelder und Aufwandsentschädigungen**

Der Zweckverband entschädigt die Verbandsräte entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger. Verbandsräte gem. Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG (Verbandsräte kraft Amtes) haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Art. 20 a Abs. 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend; er gilt nicht für Verbandsräte kraft Amtes, die kommunale Wahlbeamte auf Zeit sind; für sie gelten die Ablieferungsregelungen nach dem beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht.

Das Nähere regelt eine von der Verbandsversammlung zu erlassende Satzung, die spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 23**Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband kann - unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden - für die Besorgung der kaufmännischen und technischen Geschäfte Geschäftsleiter bestellen. Ihre Aufgaben und Befugnisse ergeben sich allgemein aus der Geschäftsordnung, der Dienstordnung und der Betriebsordnung, sowie aus den jeweiligen Dienstverträgen und aus Einzelanordnungen der Verbandsorgane.
- (2) Die Geschäftsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses beratend teil.

§ 24**Beteiligung von Nichtmitgliedern an Sitzungen**

Die Landräte der Landkreise, in deren Gebiet die Schutzzonen von Wasserfassungsanlagen des Zweckverbandes liegen, können, soweit die Interessen dieser Landkreise berührt werden, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Werkausschusses und etwaiger weiterer Ausschüsse als Gäste geladen werden.

III. Verbandswirtschaft**§ 25****Allgemeines**

- (1) Auf die Verbandswirtschaft sind die Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung) entsprechend anzuwenden.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26**Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 33 amtlich bekanntgemacht.
- (4) Die Haushaltssatzung enthält
 - a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes;
 - b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
 - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
 - d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite, die zur Bestreitung von Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind.
- (5) Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen brauchen nicht öffentlich aufgelegt zu werden.

§ 27**Aufbringung der Mittel für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage**

- (1) Die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage wird finanziert durch die Leistungen der Wasserabnehmer auf Grund von Wasserlieferungsverträgen, die Aufnahme von Darlehen und, soweit diese Mittel nicht ausreichen, durch staatliche Beihilfen.

- (2) Maßnahmen zur Projektierung und Ausführung von Bauabschnitten können erst dann in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung auf diese Weise gesichert ist.

§ 28 Einlagen der Mitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten; sie beträgt 105,00 € je Stimme des Mitglieds.
- (2) Die Einlage wird nach den Grundsätzen über die Berechnung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung errechnet. Sie wird mit dem Beitritt eines Mitglieds fällig.
Im Falle des Beitritts eines Mitglieds sind den bisherigen Mitgliedern innerhalb einer Gruppe nach § 9 Abs. 4 die durch sie geleisteten Einlagen anteilmäßig zu erstatten.

§ 29 Umlagen

- (1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten. Maßnahmen zur erstmaligen Erstellung der Verbandsanlage werden nicht über Umlagen finanziert.
- (2) Die Umlagen werden im gleichen Verhältnis wie die Einlagen gestaffelt.
- (3) Das Umlagesoll ist haushaltsmäßig festzulegen.
- (4) Soweit die Umlage die zur Deckung eines Jahresverlustes notwendige Höhe übersteigt, ist sie als Einlage der Mitglieder dem Eigenkapital zuzuführen.

§ 30 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 51.129,19 € festgesetzt.

§ 31 Zwischenberichte

Dem Werkausschuss ist halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

§ 32 Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss, den Anlagennachweis und den Jahresbericht dem Werkausschuss bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Die örtliche Prüfung wird vom Werkausschuss vorgenommen, dieser kann Vorprüfer bestellen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende veranlasst die Prüfung durch den Bilanzprüfer. Bilanzprüfer ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (4) Die Verbandsversammlung stellt innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt gleichzeitig über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (5) Der festgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht werden an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken öffentlich bekannt gemacht.
In der Bekanntmachung wird auf den Auslegungzeitpunkt des Jahresabschlusses hingewiesen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Amtliche Bekanntmachung

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, insbesondere die Bekanntmachung von Satzungen und hierzu erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde sind im Mittelfränkischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung einer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Abs. 1 hinweisen.

§ 34**Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und eine Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn die sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufzurufen (Art. 51 Nr. 2 und 3 KommZG).

§ 35**Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Nach Bereinigung der Verbindlichkeiten wird das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke der Wasserversorgung im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes verwendet. Dabei sind die aus der Mitgliedschaft und den Wasserlieferungsverträgen erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

§ 36**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21. Januar 1977 (RABI Nr. 5/1977), geändert durch Satzung vom 25. Januar 1984 (RABI Nr. 5/1984) und vom 12.12.1988 (RABI Nr. 8/1988), außer Kraft.

ANLAGE zu § 3

**Aufstellung
über den Mitgliederstand und den Umfang der Mitgliedschaft
der einzelnen Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder	Umfang der Mitgliedschaft (räumlicher Wirkungsbereich)
a) Landkreise Ansbach	Dietenhofen Mittleschenbach Merkendorf Wolframs-Eschenbach
Eichstätt	Schernfeld Dollnstein Mönsheim Wellheim
Erlangen-Höchstadt	Baiersdorf Bubenreuth Buckenhof Eckental Heroldsberg Kalchreuth Marloffstein Spardorf Uttenreuth Möhrendorf

Verbandsmitglieder	Umfang der Mitgliedschaft (räumlicher Wirkungsbereich)
Fürth	Landkreis Fürth ohne die Gemeinde Puschendorf
Neustadt a.d. Aisch- Bad Windsheim	Neuhof a.d. Zenn Markt Erlbach Trautskirchen
Nürnberger Land	Landkreis Nürnberger Land
Roth	Abenberg Büchenbach Georgensgmünd Kammerstein Rednitzhembach Rohr Spalt Wendelstein Roth
Weißenburg-Gunzenhausen	Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen ohne die große Kreisstadt Weißenburg und ohne die Gemeinde Polsingen
b) Gemeinden (10.000 bis 100.000 Einw.) Erlangen Fürth Schwabach Weißenburg i. Bay.	 Stadtgebiet Erlangen Stadtgebiet Fürth Stadtgebiet Schwabach Stadtgebiet Weißenburg i. Bay.
Gemeinden (über 100.000 Einw.) N-ERGIE Aktiengesellschaft für Nürnberg	 Stadtgebiet Nürnberg

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 72

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Fachober- und Berufsoberschule Fürth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. Mai 2022 RMF-SG12-1444-2-93

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes der Staatlichen Fachober- und Berufsoberschule Fürth hat in ihrer Verbandsversammlung am 28.04.2022 die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes beschlossen.

Die Änderung ist nicht genehmigungspflichtig, Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 KommZG.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes der Staatlichen Fachober- und Berufsoberschule Fürth vom 28. Juli 1972 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken Nr. 23/1972), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.1998 (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 7/1998)

Vom 28. April 2022

Der Zweckverband der Staatlichen Fachober- und Berufsoberschule Fürth erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung

§ 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth den gesamten Schulaufwand und den Aufwand für das Hauspersonal nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 1 bis 3 BaySchFG zu tragen.“

2. § 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor „berechtigte Ansprüche Einzelner“ wird das Wort „auf“ entfernt.

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Vor 1. wird „Abs.“ eingefügt.

In Satz 2 wird „15. Oktober“ durch „20. Oktober“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, 28. April 2022

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Genehmigung der Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und dem Markt Schwanstetten bei der kommunalen Verkehrsüberwachung vom 19.01.2010 (Gz. 12.2-1443-7/09; Mfr. ABI Nr. 2/2010, S.13)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Juni 2022 Gz. 12.2-1443-1-50

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 23.05.2022, Gz.12.2-1443-1-50, gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 i. V. m. Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 14 Abs. 5 i. V. m. Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverbandes kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg und dem Markt Schwanstetten bei der kommunalen Verkehrsüberwachung vom 19.01.2010

Der Markt Schwanstetten
vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Robert Pfann

und der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Jörg Volleth

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 23.05.2022 folgende

Aufhebungsvereinbarung:

§ 1

Beendigung der Zusammenarbeit, Rückübertragung von Aufgaben und Befugnissen

1. Der Markt Schwanstetten ist nach § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) (früher: § 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG)) zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.
2. Soweit die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung im Ruhenden Verkehr einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg mit der Zweckvereinbarung vom 19.01.2010 übertragen wurden, werden diese an den Markt Schwanstetten zurück übertragen.

§ 2

Kostenausgleich

Ein gegenseitiger Ausgleich von Kosten findet nicht statt.

§ 3 Beendigungszeitpunkt

Die Zweckvereinbarung vom 19.01.2010 wurde unbestimmt abgeschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Der Markt Schwanstetten hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 08.02.2022 zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt. Die Parteien sind sich einig, die Zweckvereinbarung einvernehmlich zum 30.06.2022 aufzuheben. Die Aufhebung wird frühestens am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt wirksam.

Markt Schwanstetten, 13. Juni 2022

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg

Robert Pfann
Erster Bürgermeister

Jörg Volleth
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 84

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2022

§ 2

I.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 516.600 € festgesetzt.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

§ 3

Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2022

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.160.000 € festgesetzt.

Aufgrund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 4

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 636.761.600 € (Umlagesoll) festgesetzt.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 989.663.500 €

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2022 einheitlich auf 23,55 v.H. der Umlagegrundlagen 2022 festgesetzt.

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.607.700 €

§ 5

ab.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ansbach, 15. Juni 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 01.02.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat den Haushalt 2022 des Bezirks Mittelfranken mit Schreiben vom 31.05.2022, Az. B4-1517-18-16 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung 2022 wurde soweit erforderlich genehmigt.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2022 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 15. Juni 2022 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 15. Juni 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 85

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung
Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung der
Mittelfrankenstiftung Natur-Kultur-Struktur
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das

Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.497.900 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 120.600 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 410.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Ansbach, 15. Juni 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

II.

Der Bezirk Mittelfranken hat mit Schreiben vom 01.02.2022 die Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung für das Haushaltsjahr 2022 dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks vorgelegt.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2022 der Mittelfrankenstiftung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO ab dem 15. Juni 2022 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Räumen des Finanzreferats des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Ansbach, 15. Juni 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 86

**Richtlinien
zur Förderung der Regionalpartnerschaften
des Bezirks Mittelfranken
mit der Region Nouvelle-Aquitaine (Frankreich)
und der Woiwodschaft Pommern (Polen) in der
Fassung vom 02.06.2022**

A. Grundsatz

Der Bezirk Mittelfranken gewährt mittelfränkischen Gruppen für Besuche der Region Nouvelle-Aquitaine und der Woiwodschaft Pommern wie auch für französische und polnische Gegenbesuche aus Nouvelle-Aquitaine und Pommern in Mittelfranken Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

B. Förderkriterien

- Die Besuche müssen der Völkerverständigung dienen. Sie sollen insbesondere zum Verstehen der sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Fragen in Frankreich, Polen und Deutschland im Allgemeinen und der Partnerregionen im Besonderen beitragen.

Touristische Reise- und Ferienfahrten werden nicht gefördert.

- Gefördert werden Gruppen (z. B. Vereine, Verbände, Schulen usw.), in erster Linie Jugendliche im Alter bis zu 25 Jahren.

Die Gruppen sollen in der Regel aus mindestens 8 und höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestehen. Eine verantwortliche Leiterin/ein verantwortlicher Leiter muss benannt werden.

- Der Aufenthalt in den Regionen soll in der Regel 3 Tage nicht unterschreiten.
- Besuche und Gegenbesuche werden im Regelfall im Abstand von zwei Jahren gefördert; bei Schulen sind Ausnahmen möglich.
- Die Zuschüsse betragen:

- für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer **bis zu 25 Jahren** sowie
- für die Leitung der Jugendgruppen bzw. Betreuungspersonen über 25 Jahren (eine Betreuungsperson für Gruppen bis zu 10 Jugendlichen)

- bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Nouvelle-Aquitaine 90,-- Euro
- bei Besuchen von Gruppen aus Nouvelle-Aquitaine in Mittelfranken 45,-- Euro
- bei Besuchen mittelfränkischer Gruppen in Pommern 90,-- Euro
- bei Besuchen von Gruppen aus Pommern in Mittelfranken 90,-- Euro

Vorrangig sind andere Förderungsmöglichkeiten, z. B. des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes und der Kommission der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen.

Übersteigen die gewährten Förderungen mit den Zu-

schüssen des Bezirks die Gesamtkosten der Austauschmaßnahmen, so wird der Zuschuss des Bezirks um den übersteigenden Betrag gekürzt.

C. Verfahren

- Der Zuschuss ist **schriftlich** beim Bezirk Mittelfranken, Regionalpartnerschaftsbüro, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach oder per E-Mail an regionalpartnerschaften@bezirk-mittelfranken.de zwei Monate vor Reiseantritt formlos zu beantragen.
Der Antrag muss nähere Angaben über
 - Art, Zweck der Reise oder Veranstaltung
 - Reiseziele
 - Reisedauer
 - französische bzw. polnische Partner
 - Programm
 - Zahl und Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Kosten
 - anderweitige Förderungen
 enthalten.

- Über die Gewährung von Zuschüssen außerhalb der Richtlinien zur Förderung der Regionalpartnerschaften entscheiden die nach der Geschäftsordnung des Bezirks Mittelfranken zuständigen Gremien.

- Der Bezirksverwaltung ist spätestens zwei Monate nach Ende der Reise ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Er soll enthalten:
 - Teilnehmerliste
 - detaillierte Aufstellung der Kosten und Einnahmen für die Maßnahme
 - Zuwendungsbescheide anderer Förderer
 - Erfahrungsbericht.

Bei Förderung durch das Deutsch-Französische bzw. Deutsch-Polnische Jugendwerk oder die Kommission der Europäischen Union genügt die Vorlage der Abrechnung mit diesen.

- Der Verwendungsnachweis kann durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks geprüft werden.
- Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können zurückgefordert werden.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 18.10.1983 in der Fassung vom 06.04.2017 außer Kraft.

Ansbach, 2. Juni 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein (Zweckverbandsentschädigungssatzung - ZGNFES)

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht erläßt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555; berichtigt GVBl. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung erhalten die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), eine Auslagenpauschale in Höhe von 13,00 €.
- (2) Mit der Auslagenpauschale sind angefallene Reisekosten abgegolten.

§ 2 Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung

Gekorene Verbandsräte erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 €.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte für Verdienstaussfall

- (1) Gekorene Verbandsräte erhalten, soweit sie Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung über die Entschädigung nach § 2 hinaus Ersatz des entstandenen Verdienstaussfalls für die Dauer der Sitzung. Der Verdienstaussfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) Gekorene Verbandsräte erhalten, soweit sie selbstständig tätig sind, für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung über die Entschädigung nach § 2 hinaus eine Pauschalentschädigung in Höhe von 52,00 €.
- (3) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag des Berechtigten geleistet.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter

- (1) Für ihre Tätigkeit erhalten
 - der Verbandsvorsitzende 450,00 €

- der erste stellvertretende Verbandsvorsitzende 250,00 €,
 - der weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende 250,00 €
- als monatliche Pauschalentschädigung.

§ 5 Auszahlungen des Auslagenersatzes und der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen werden monatlich im voraus, die übrigen Entschädigungen nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2022 in Kraft.

Nürnberg, 28. April 2022

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Jörg Kotzur
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 88

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2022

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2022 vom 3. Mai 2022 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 9 vom 25. Mai 2022 amtlich bekannt gemacht wurde.

MFrABI S. 88

**Haushaltssatzung
des Zweckverbands
Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	593.100,00 €
--------------------------------------	--------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.927.700,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nürnberg, 18. Mai 2022

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
Jörg Kotzur
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für

das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Nürnberg, 18. Mai 2022

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg - Feucht - Wendelstein
gez.
Jörg Kotzur
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 89

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth für das
Haushaltsjahr 2022**

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth erlässt aufgrund § 12 der Verbandssatzung vom 25.07.1972 (mit Änderungen vom 13.05.1974, 07.02.1975, 19.04.1978, 17.03.1980, 13.02.1984 und 19.02.1998) und des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.340.338,00 €
---	----------------

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	940.500,00 €
---	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird auf 1.102.898,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Fürth, 18. Mai 2022

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Fürth hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 12 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserstraße 4, 90477 Fürth, öffentlich zugänglich.

Fürth, 18. Mai 2022

Zweckverband Staatliche Fachoberschule
und Berufsoberschule Fürth
gez.
Matthias Dießl
Landrat des Landkreises Fürth
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 89

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund §§ 12 und 23 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen vom 10.12.1976 in Verbindung mit den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2022-6-1-I) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 10.893.300,00 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.988.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder zum Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) gemäß § 20 der Verbandssatzung wird für das Jahr 2022 auf 424.000,00 € festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Anteile sind der Seite IX zu entnehmen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., 20. Mai 2022

Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Weißenburg i. Bay., 20. Mai 2022

Zweckverband Tierkörperbeseitigung
gez.
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI. S. 90

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW)
für das Wirtschaftsjahr 2022**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2021-1-1-I) i. V. mit Art. 40 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2021-6-1-I), den §§ 13 bis 17 der Eigenbetriebsverordnung (BayRS 2023-7-I) und §§ 13 Abs. 1 Ziffer 2 und 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	16.906 T€
in den Aufwendungen mit	16.487 T€

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit jeweils	27.859 T€
--	-----------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredit-Neuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Jahr 2022 wird auf 9.500 T € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Entfällt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.800 T€ festgesetzt.

§ 6

Die Wasserpreise für das Jahr 2022 werden in Anlehnung an § 11 des Wasserlieferungsvertrages wie folgt festgelegt:

- Arbeitspreis je m ³	0,1850 €
- Grundpreis je m ³ der bestellten Tageshöchstmenge	72,00 €

Weist die Jahreserfolgsrechnung 2022 ein Mehr-/Minderergebnis gegenüber der Erfolgsplanung 2022 auf, so wird nur der Arbeitspreis rückwirkend geändert. Überschüsse aus Mehreinnahmen des Grundpreises werden thesauriert.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Nürnberg, 25. Mai 2022

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 9.500 T€ in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 31.05.2022, Gz.: RMF-SG12-1512-14-233-8, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Plärrer 43, 90429 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 25. Mai 2022

Zweckverband Wasserversorgung
Fränkischer Wirtschaftsraum
gez.
Gerald Raschke
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 91

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wild- und Jagdschadensersatz

Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen
Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Prof. Dr. Martin Moog, Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre an der Technischen Universität München
21. Aktualisierungslieferung, Mai 2022, 81,09 €
Art. 66359021
JURION Onlineausgabe, 27,03 €
Art.-Nr. 08251669
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Rothbrust/Peterlik Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht
Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
185. Aktualisierungslieferung
März 2022, 142,71 €
Art.-Nr. 67077185
JURION Onlineausgabe, 47,57 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern
Vorschriftensammlung
167. Aktualisierung, Stand Februar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern
Kommentar
225. Aktualisierung, Stand März 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
136. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Juni 2022, 373,50 €
Art.-Nr. 66211136
JURION Onlineausgabe, 124,50 €
Art.-Nr. 08251313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik
45. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 20. April 2022, 245,43 €
Art.-Nr. 66208045
JURION Onlineausgabe, 81,81 €
Art.-Nr. 08251667
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Elmar Diller, Ministerialrat, und Konrad Huber MPhil., Leitender Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München
155. Aktualisierungslieferung, 183,90 €
Art.-Nr. 66253155
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Beamtengesetz Leistungsaufbahngesetz (LibG)

Kommentare
von Richard Strunz, Verwaltungsdirektor a. D.
33. Nachlieferung, Mai 2022
Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Leitung des Geschäftsbereichs „Infrastruktur und Gesundheit“, Landratsamt München; Dr. Andreas Habermann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
159. Aktualisierungslieferung, Juni 2022, 303,51 €
Art.-Nr. 66343159
Onlineausgabe 101,17 €
Art.-Nr. 08254676
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 92